

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

und ausgeht, ist also ausgesprochen schweizerisch, deutsch-welsch, und zwar ist der Zudrang so, daß sowohl die Wirtschaftsräume als die Schlafräume (84 Betten) während drei Vierteln des Jahres zu klein sind. Dies ist aber nicht ohne weiteres ein Zeichen von Arbeitslosigkeit; denn der „Kunde“ hält sich auch zu Zeiten vorübergehender oder dauernder Beschäftigung gerne in der Herberge auf. Hier findet er nicht nur Obdach und Beköstigung, sondern er trifft hier auch seine Kameraden und Weggenossen. Kann er sich nicht in der Herberge aufhalten, so wird er in den meisten Fällen schlimmere Orte, Bier- und Branntweinschenken, aufsuchen.

Es ist zu bedauern, daß gerade die starke Frequenz, die doch an und für sich erfreulich ist, zur Folge hat, daß das Haus seinen Charakter als Heim etwas einbüßt und so manchem die erwartete Ruhe und das Wohlbehagen nicht bieten kann. Bedauerlich ist ferner die Tatsache, daß oft ungute, sogar schlimme Elemente unter den Bewohnern der Fremdenstube sind. Diese üben einen ungünstigen Einfluß aus auf die einen, belästigen die anderen und erschweren die Handhabung der Hausordnung. Immerhin kann das Einschreiten des Hausvaters, die Kontrolle der Polizei und in krassen Fällen das Hausverbot etwelche Säuberung bewirken.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die meisten der Gäste Selbstzahler sind. Andere kommen mit Gutscheinen oder werden der Herberge von verschiedenen Instanzen zur Beherbergung und Verpflegung zugewiesen. A.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege hat im Jahr 1919 den Abbau der staatlichen Hilfskommission begonnen und ihn bis zum 31. März 1920 durchgeführt. Eine wesentliche Vermehrung ihrer Klientel hat die Armenpflege dadurch nicht erfahren. Der Bericht über das Jahr 1919 führt über die Praxis der beiden Institutionen folgendes aus: „Die staatliche Hilfskommission war eine durch die außerordentlichen wirtschaftlichen Vorgänge notwendig gewordene Einrichtung, die vielen Tausenden über die schlimmste Zeit hiniübergeholfen hat. Sie trat damit in wirksame Konkurrenz mit der Armenpflege, und wir geben gerne zu, daß der Weg auf das Bureau der staatlichen Hilfskommission für die Unterstützungsbedürftigen weniger unangenehm empfunden wurde und leichter zu gehen war, als derjenige an den Heuberg 6. Die bedingungslose, nach aufgestelltem Tarif berechnete Unterstützung ohne irgendetwelche armenpflegerische Maßnahmen mag manchem als das Ideal der Fürsorge erscheinen. Auf die Frage, ob ein solches Unterstützungssystem im Interesse des Staates und der Allgemeinheit sowohl als des Bedürftigen liege und zu einer dauernden Einrichtung auszugestalten sei, antworten wir auf Grund unserer langjährigen Erfahrung mit einem entschiedenen Nein. Wir wollen die tiefgehende soziale Bewegung, die nach Kriegsende auch auf dem Gebiete der Fürsorge eingesetzt hat, keineswegs verkennen und möchten den neuen Geist in unserer Armenpflege nicht missen, aber mit bloßem Geldspenden, mit materieller Hilfe allein und mit Verlassung aller fürsorglichen Einwirkung wird die Armut nicht aus der Welt geschafft. Der Wert und die Tiefe der Fürsorge kann nicht bemessen werden an der Summe der Aufwendungen, sondern am Geist, der die Fürsorge erfüllt, der die Armutursachen richtig erfasst und sie planmäßig und zielbewußt bekämpft. Die Armenfürsorge ist Zukunftsarbeit und ein wesentlicher Teil der Volkserziehung, die materielle Hilfe aber ist nur das Mittel zum Zweck. — Das sogenannte Tarifsystem, die Festsetzung eines Existenzminimums, nach welchem die Hilfe bemessen werden soll, war für die staatliche Hilfskommission durchaus zweckmäßig; auf die Armenpflege angewandt, überwiegen aber dessen Nachteile.

Das System ist ja allerdings sehr einfach, weil es sich dabei nur um die Feststellung des Einkommens handelt. Uebersteigt dieses das Existenzminimum, so wird die Hilfe abgelehnt, bleibt es unter dem festgestellten Ansatz, so wird der Fehlbetrag als Unterstützung verabsolgt. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse sind keine feststehenden; die Preise für Lebensmittel und andere Bedarfsartikel, die Mietzinse usw. sind Veränderungen unterworfen, sie steigen oder fallen. Eine ausreichende Berücksichtigung der notwendigen Erfordernisse der Einzelfälle, die bei gleichem Einkommen doch ganz verschieden sein können, ist ausgeschlossen; die Notlage wird auf diese Weise nur nach Zahlen und nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen beurteilt. Ueberdies wird der Unterstützte bald erkennen, daß die Unterstützung höher wird, je niedriger seine Einnahme ist; er wird also seine wirtschaftliche Lage keineswegs verschlechtern, auch wenn er nicht arbeitet, sein Trieb zur Selbsthilfe und Selbsterhaltung wird erlahmen, und damit wird die Absicht des Fürsorgers vereitelt. Wenn das Existenzminimum nur als eine Richtschnur angewendet werden soll, so sind wir damit einverstanden, aber dem Fürsorger, dem Berufsarmenpfleger muß die Freiheit gewahrt bleiben, die Höhe der Unterstützung bemessen zu können, unter Berücksichtigung aller Umstände der Notlage. Es muß ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, über das gewöhnliche Maß der Unterstützung hinausgehen zu können, damit der Bedürftige aus einer drückenden Lage herauskommen und wieder aufatmen und Vertrauen fassen kann zu seinem Helfen. — Als besonderer Vorzug der staatlichen Hilfskommission galt die ausgesprochene Berechtigung zur Unterstützung am Wohnort. Bekanntlich ist Basel dem Kriegskonkordat beigetreten, hat aber auf die Rückerstattung von 50 % seiner Aufwendungen durch die heimatlichen Instanzen verzichtet. Auf die Dauer dürfte unsere Stadt solche Opfer nicht bringen können. Das Unrecht, über das sich die Bürgergemeinden mit Recht beklagen, Angehörige unterstützen zu müssen, die mitunter nie in ihrer Gemeinde gewohnt und ihr in wirtschaftlicher Beziehung nichts genützt haben, würde auf die Art einfach auf den Wohnort übertragen und würde auch von diesem wieder als Unrecht empfunden. Auf diese Art wird die Frage der wohnörtlichen Unterstützung niemals gelöst.“ — Die Allgemeine Armenpflege hat im Berichtsjahr am Petersgraben 27 ein neues größeres Haus erworben und das alte an den Basler Frauenverein verkauft. Ein dritter Sekretär und eine Kanzlistin wurden angestellt. — Wegen des sinkenden Markkurses gestaltete sich der Verkehr mit den deutschen Armenbehörden sehr schwierig. Mit dem Kreisverband Lörrach, dessen jährliche Unterstützungen über 40,000 Fr. betragen, wurde ein besonderes, von der Regierung genehmigtes Abkommen betreffend Stundung, Verzinsung und Sicherstellung der Unterstützungsbeträge abgeschlossen. — Der Gesamtaufwand belief sich auf 974,462 Fr., um 186,155 Fr. mehr als im Vorjahr. Die Verwaltungskosten betragen 105,219 Fr. Die Zahl der Unterstützten stieg von 2029 im Jahre 1918 auf 2171 im Jahre 1919, wovon 637 oder 29,35 % Ausländer waren. Von heimatlichen Armenbehörden, nationalen Hilfsvereinen und Privaten wurden 460,172 Fr. erhältlich gemacht. W.

Bern. Der Regierungsrat hat auf Antrag der Armendirektion die *Verordnungen betr. die staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern* vom 26. Dezember 1900 und vom 29. Dezember 1911 einer Revision unterworfen. Die letztere hatte bestimmt, daß das Kostgeld nicht weniger als Fr. 200 und nicht mehr als Fr. 500 betragen dürfe; in besonderen Fällen könne das Minimum herabgesetzt und anderseits auch das Jahreskostgeld um 50 Fr. erhöht werden, letzteres in den Fällen, wo ein Zögling wegen

Gebrechen besondere Pflege und Aufsicht erfordert. In der neuen Verordnung ist das Minimum auf Fr. 300 heraufgesetzt und im eben genannten Falle kann eine Erhöhung bis auf Fr. 100 eintreten. Neu ist die Versicherung des gesamten Anstaltspersonals (Vorsteher, Lehrer, Angestellte, Zöglinge) durch den Staat gegen Unfall. St.

— **Stadt Bern.** Die Schweizer. Revisionsgesellschaft A.-G. in Zürich bemerkte in ihrem Expertenbericht über die Finanzlage und die gesamte Organisation des Rechnungswesens der Stadt Bern nach einigen anerkennenden Worten über die Organisation des Armenwesens: „... Dagegen will es uns als ein Uebelstand erscheinen, daß zwischen den verschiedenen Unterstützungsstellen — außer der städtischen Armendirektion soll eine Reihe von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen usw. ebenfalls Armenunterstützungen gewähren — gar kein Kontakt besteht. Durch Schaffung einer zentralen Meldestelle sollte eine Kontrolle über die gesamte Unterstützungstätigkeit der Stadt Bern geschaffen werden, um mißbräuchlicher Beanspruchung der Armenfürsorge wirksam entgegenzutreten.“

Der Gemeinderat bestreitet in seinem Bericht an den Stadtrat über das Ergebnis der Expertise das Fehlen des von den Experten gewünschten Kontaktes; er sei mit einzelnen Organisationen, wie Tuberkulosenfürsorge, Säuglingsfürsorge, Heimpflege in steter Fühlung, mit der Wirkung, daß eine doppelte Fürsorge für den nämlichen Patienten ausgeschlossen sei. Der Anregung zur Schaffung einer zentralen Meldestelle sei er bereit, Folge zu leisten und habe übrigens nach dieser Richtung hin bereits Schritte getan; Wert habe indessen eine solche Zentralstelle nur dann, wenn sich die privaten Organisationen verpflichten, ihre regelmäßigen Meldungen zu machen, eine Forderung, welcher gegenüber man sich in gewissen Kreisen bisher eher zurückhaltend gezeigt habe. Sehr richtig bemerkt der Gemeinderat zum Schlusse, der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Unterstützungen ganz vorzubeugen, sei unmöglich, wie man ja die Erfahrung mache, daß bei jeder neuen Institution auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge auch die Versuche zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme sich sofort geltend machen. St.

— Die Gesamtausgaben der Ortsarmenpflege der Stadt Bern betragen im Jahre 1919 Fr. 2,563,613. 75, wovon entfielen: auf die Verwaltung Fr. 146,118. 06, auf die Armenpflege der dauernd Unterstützten Fr. 979,031. 78, auf die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten Fr. 1,134,769. 51 und auf die Anstalt Kühlewil Fr. 303,694. 40. Dauernd unterstützt wurden 1257 Erwachsene und 1396 Kinder (656 bei den Eltern, 553 bei andern Familien und 187 in Anstalten), vorübergehend unterstützt 1090 einzelne Erwachsene und Familien, 484 Kinder und 295 Lehrlinge und Lehrtöchter. Neue Unterstützungsfälle gab es 336. Die Armenkommission hat im Berichtsjahre eine neue Kostgeldskala festgestellt. Danach beträgt das Kostgeld für normale Kinder bis zum 1. Jahr 35 Fr. per Monat, reduziert sich bis zum 4. Jahr um 1 Fr. per Monat, von da bis zum 12. Jahr um je Fr. 2. 50 per Monat und beträgt vom 12. Jahr bis zum Schulaustritt 10 Fr. per Monat. St.

Glarus. Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 1920 der Revision von Art. 83, Abs. 1 der Verfassung des Kantons Glarus die Gewährleistung erteilt. Durch diese Revision wird der Maximalanatz der Armensteuer infolge der durch die Teuerung erheblich erhöhten Ansprüche an die Armeingemeinden von 1 auf 1½ Promille erhöht. St.